

## Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnungen wird folgendes festgesetzt:

### A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

#### 1. Bauliche Nutzung

##### a) Art der baulichen Nutzung

( §§ 1 - 15 BauNVO )

##### b) Maß der baulichen Nutzung

( §§ 16 - 21 BauNVO )

	bei	Z	=	GRZ	GFZ	BMZ
allgemeines Wohngebiet (WA § 4 BauNVO)		2		0,4	0,6	

#### 2. Zahl der Vollgeschosse ( § 16 BauNVO und § 2 Abs. 4 LBO ) nach den Eintragungen im Plan

#### 3. Stellung der baulichen Anlagen ( § 9 Abs. 1 Ziff. 1b BBauG )

Wohngebäude: Firstrichtung (Stellung der Gebäude) =  
wie im Plan eingezeichnet.  $\longleftrightarrow$

#### 4. Offene Bauweise ( § 22 (2) BauNVO )

#### 5. Nichtzulassung von Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

#### 6. Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge ( § 9 Abs. 1 Ziff. 1 BBauG )

Garagen in den  
überbaubaren Flächen. *Strassenabstand 5,0m*

Garagen sind als Grenzbau zulässig.

Weitere Stellplätze sollen unmittelbar bei den Garagen angeordnet werden.

#### 7. Gebäudehöhen für Wohngebäude

bei Z = 2 ( 1 EG + 1 OG ) max 6.00m , talseitig max 7.00m über  
Terrainhöhe

#### 8. Oberirdische und unterirdische Leitungen sind nicht dargestellt.

B. Bauordnungsrechtliche Vorschriften: ( § 111 LBO )

1. Dachform und Dachneigung

- a) Wohngebäude ( Satteldach ) DN 20 - 30°  
b) Garagen im Baukörper, Flach- oder Pultdach DN bis 5°

2. Dachdeckung

Bei Sattel - und Pultdach Farbe der Dachdeckung braun oder schwarz  
Kiespreßdach bei Flachdach.

- 2.6 Mehr als eine Antenne auf einem Gebäude ist unzulässig .  
( § 111 Abs. 1 Nr. 3 LBO )

C. Verfahrensvermerke

Aufstellung eingeleitet durch Gemeinderatsbeschluss vom 17. Oktober 1972

Als Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt vom 29.1.73 bis 1.3.73

Auslegung öffentlich bekanntgemacht 20. Jan. 1973

Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 2. März 1973

Genehmigt gem. § 11 BBauG vom LRA Göppingen mit Erlaß vom 4. Juni 1973

Ausgelegt gem. § 12 BBauG vom ab 16.6.73 bis .....

Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am 16.6.1973

In Kraft getreten 16. Juni 1973

Uhingen den 16.6.1973



Bürgermeisteramt

*[Handwritten signature]*

Zeichenerklärung:

Gemeinde UHINGEN  
Kreis GÖPPINGEN  
-----

Begründung zum Bebauungsplan - Halde - Ost -  
in UHINGEN- Holzhausen

Von der früheren Gemeinde Holzhausen war zwischen der Kirchstrasse und der Schulstrasse ein Wohnbaugebiet erschlossen u. ausgebaut worden, das ohne befriedigenden Abschluss mit einer Fusswegverbindung endete. Der vorliegende Bebauungsplan soll dieses Baugebiet sinnvoll abschliessen und an die, als Feldweg vorhandene Schulstrasse als Nord-Süd-Verbindung anknüpfen.

Die noch nicht bebaubaren Restgrundstücke sollen im Wege des Grundstückstausches bebaubar gemacht werden. Eine Ausdehnung des Bebauungsplanes auf diese Grundstücke wurde bisher von den Eigentümern abgelehnt, eine entsprechende Ergänzung ist später vorgesehen.

Zur Erschliessung können die Versorgungsleitungen der Linden- und der Birkenstrasse verlängert werden.

Das, als Allgemeines Wohngebiet in Anlehnung an die bestehende Bebauung, in 2 geschossiger Bauweise ausgewiesene Baugebiet ist ca. 7100 qm gross.

Die Erschliessungskosten betragen ca. 220.000.-- DM

UHINGEN, den 21. Sept. 1972

( Lesti )

Ortsbaumeister